

## R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen "Kirchweiler" in den Gemarkungen Kirchweiler, Hinterweiler, Steinborn und Neunkirchen zugunsten des Wasserversorgungszweckverbandes Gruppenwasserwerk Daun-Struth, Landkreis Daun

### § 1

#### Rechtsgrundlagen

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlage setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige Obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.1995 (GVBl. S. 69), ein Wasserschutzgebiet fest.

### § 2

#### Beschreibung und Lage

Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Kirchweiler/Hinterweiler und der Stadt Daun, Stadtteile Steinborn und Neunkirchen. Es umfaßt im Landkreis Daun Flurstücke der Gemarkungen Kirchweiler, Hinterweiler, Steinborn und Neunkirchen. Es liegt in den Einzugsgebieten des Berlinger Baches und des Hipperbaches. Der Berlinger Bach mündet in die Kyll. Der Hipperbach mündet in den Pützborner Bach, dieser wiederum mündet in die Lieser.

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von ca. 535 ha, wovon der Zone III ca. 310 ha, der Zone III S ca. 36 ha, der Zone II ca. 187,5 ha und der Zone I ca. 2,5 ha zuzuordnen sind.

Es ist eingeteilt in

- 9 Zonen I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 4 Zonen II - Engere Schutzzonen - (in den Plänen grün umrandet)
- 2 Zonen II A - Engere Schutzzonen - (in den Plänen gestrichelt grün umrandet)
- 2 Zonen III - Weitere Schutzzonen - (in den Plänen rot umrandet)
- 1 Zone III S - Weitere Schutzzone - (in den Plänen gestrichelt rot umrandet)

Betroffen sind von

- der Zone I/1 für die Brunnen I und II "Hinter den Leyen" die Flurstücke Nrn. 93/1 und 94 der Flur 8 der Gemarkung Kirchweiler,

- der Zone I/2  
für die Quelle "Ober der Kuhtrift" die Flurstücke Nrn.  
37/2, 38/2, 88/39, 91/39, 92/37, 93/38 und 86 der Flur 11  
der Gemarkung Hinterweiler,
- der Zone I/3  
für die Quelle "Ober dem Busch" die Flurstücke Nrn. 23/2,  
24/1 und 24/2 der Flur 8 der Gemarkung Hinterweiler
- der Zone I/4  
für die Quelle "In der Schlierbach" die Flurstücke Nrn.  
34, 35, 36 und 87 der Flur 1 der Gemarkung Steinborn,
- der Zone I/5  
für den Brunnen I "In der Wolfskirch" das Flurstück-Nr.  
35/3 der Flur 12 der Gemarkung Steinborn,
- der Zone I/6  
für den Brunnen II "Hipperswies" die Flurstücke Nrn. 91  
und 142 der Flur 13 der Gemarkung Steinborn,
- der Zone I/7  
für die Quelle "An der Held" das Flurstück Nr. 103 (teil-  
weise) der Flur 9 der Gemarkung Steinborn
- der Zone I/8  
für die Quelle "Herrn Nikolausgarten" die Flurstücke Nrn.  
53 (teilweise), 55 (teilweise) und 65/27 (teilweise) der  
Flur 3 und die Flurstücke Nrn. 49 und 82 (teilweise) der  
Flur 4 der Gemarkung Neunkirchen,
- der Zone I/9  
für die Quelle "Oben im Tal" das Flurstück Nr. 41/2 der  
Flur 3 der Gemarkung Neunkirchen,
- der Zone II/1  
die Fluren 8 und 11 der Gemarkung Kirchweiler,
- der Zone II/2  
die Fluren 8 und 11 der Gemarkung Hinterweiler,
- der Zone II/3  
die Fluren 1 und 15 der Gemarkung Steinborn und die Flur  
14 der Gemarkung Kirchweiler,
- der Zone II/4  
die Fluren 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Gemarkung Stein-  
born und  
die Fluren 1, 2, 3, 4, 12 und Flurstücke der Distriktbe-  
zeichnung "Unterm Sprünkerberg" der Gemarkung Neunkirchen,

- der Zone II A/1  
die Fluren 8 und 11 der Gemarkung Kirchweiler,
- der Zone II A/2  
die Flur 8 der Gemarkung Hinterweiler,
- der Zone III/1  
die Fluren 2, 11, 12, 13, 14 und 15 der Gemarkung Kirchweiler,  
die Flur 10 der Gemarkung Hinterweiler und  
die Fluren 1, 11, 14 und 15 der Gemarkung Steinborn,
- der Zone III/2  
die Flur 9 der Gemarkung Kirchweiler und  
die Flur 11 der Gemarkung Hinterweiler,
- der Zone III/S  
die Fluren 8, 10 und 11 der Gemarkung Kirchweiler und  
die Fluren 8 und 10 der Gemarkung Hinterweiler.

### § 3

#### Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

- (1) Zonen I (Fassungsbereiche)  
Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:
  - a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
  - b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
  - c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
  - d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
  - e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung;
  - f) organische und chemische Düngung.
- (2) Zonen II und Zonen II A (Engere Schutzzonen)  
Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:
  - a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;

- b) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
- c) Baustellen, Baustofflager;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;  
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der Oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- e) Campingplätze, Sportanlagen;
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- h) Friedhofserweiterung;
- i) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird; auch erlaubte oder planfestgestellte (plangenehmigte) Abbaumaßnahmen sind nicht mehr zulässig;
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Sprengungen;
- l) Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkstellen und Melkstände;
- m) organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- o) Gärfuttermieten;
- p) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
- q) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl;
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- s) Durchleiten von Abwasser;
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- u) Dräne und Vorflutgräben;
- v) Fischteiche;
- w) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
- x) Aufbringen von Klärschlamm,
- y) über die in der Zone II geltenden Verbote hinaus sind in den Zonen II A das Ausbringen von Gülle und Jauche verboten.

(3) Zonen III und Zone III S (Weitere Schutzzonen)

Verboten sind jede weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Kernreaktoren;
- c) Massentierhaltung;
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung; Versickerung und Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers; Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser; Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, den Antransport, die Füllung, die Lagerung und der Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- j) Militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zonen II und III entsprechen (DVGW Arbeitsblatt W 106, April 1991);
- k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- n) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
- o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
- p) Neuanlage von Friedhöfen;
- q) Rangierbahnhöfe;

- r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
  - s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
  - t) Überdüngung;
  - u) Aufbringen von Klärschlamm; wenn die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse dies gestatten, sind Ausnahmen gemäß § 5 möglich.
  - v) Motorsportveranstaltungen;
  - w) über die in den Zonen III geltenden Verbote hinaus ist in der Zone III S jegliche Bebauung verboten.
- (4) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

#### § 4

##### Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

#### § 5

##### Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 6

### Begünstigung

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Wasserversorgungszweckverband Gruppenwasserwerk Daun-Struth in 54550 Daun.

## § 7

### Aufbewahrung der Pläne

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird bei der

- a) Bezirksregierung Trier - Obere Wasserbehörde - in 54290 Trier  
und
- b) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun, 54550 Daun,

zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

## § 9

### Entschädigung, Ausgleich

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung oder einen Ausgleichstatbestand darstellen, ist dafür Entschädigung oder Ausgleich zu leisten (§ 19 Abs. 3 und 4 WHG i. V. m. §§ 15 und 121 LWG). Sofern eine gütliche Einigung zwischen dem Begünstigten und

den Betroffenen nicht zu erreichen ist, entscheidet die Obere Wasserbehörde (Bezirksregierung), nach § 121 Abs. 5 LWG über den Ausgleich oder die Entschädigung.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

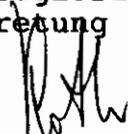
Folgende Wasserschutzgebiete, deren Rechtsverordnungen durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind, wurden in das Wasserschutzgebiet "Kirchweiler" integriert:

- Wasserschutzgebiet Nr. 288 "Kirchweiler/Hinterweiler - In der Acht" in den Gemarkungen Hinterweiler und Kirchweiler zugunsten der Gemeinde Kirchweiler;  
Rechtsverordnung vom 21.06.1966, Az.: 406-804-50/64;
- Wasserschutzgebiet Nr. 292 "Neunkirchen" in der Gemarkung Neunkirchen zugunsten der Gemeinde Neunkirchen;  
Rechtsverordnung vom 04.04.1963, Az.: 406-804-21/58;
- Wasserschutzgebiet Nr. 297 "Steinborn - In der Schlierbach" in den Gemarkungen Steinborn und Kirchweiler zugunsten der Gemeinde Steinborn;  
Rechtsverordnungen vom 25.08.1965 und 13.07.1966,  
Az.: 406-804-40/64.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung vom 09.06.1967, Az.: 406-804-41/64, über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Nr. 287 für die Wassergewinnungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Daun-Struth in den Gemarkungen Kirchweiler und Hinterweiler außer Kraft.

Trier, den 16. JUNI 97  
Az.: 560 - 90 111/289

Bezirksregierung Trier  
In Vertretung

  
(Dr.-Ing. Karl-Heinz Rother)  
Abteilungsleiter